



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

»»«71

Berlin, den 9. März 1967

Teil II [Nr. 21

Tag	*	Inhalt	Seite
9.	2, 67	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes	121

Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes.

Vom 9. Februar 1967

I.

Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Produktionsbetriebes

§ 1

(1) Der volkseigene Produktionsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger. Er hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit seinen Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu leisten, um die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu sichern und die wachsenden Bedürfnisse der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft immer besser zu befriedigen. Der Betrieb erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im System der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat der Betrieb

- durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechend bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten zu produzieren;
- eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualität, eine hohe Funktionstüchtigkeit, die erforderliche Schutzgüter sowie eine moderne Gestaltung und Formgebung der Erzeugnisse zu sichern;

— seinen Reproduktionsprozeß von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse zu planen und durchzuführen und die hierfür erforderlichen Kooperationsbeziehungen herzustellen;

— durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern;

— den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betriebsangehörigen sowie des ihm anvertrauten Volkseigentums vor Brand-, Havarie- und anderen Gefahren zu gewährleisten.

Im Betrieb entfalten die Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und ihren persönlichen Interessen die schöpferische Initiative, um das wissenschaftlich-geistige Potential sowie die materiellen und finanziellen Ressourcen zur Lösung der dem Betrieb obliegenden volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erschließen. Im Prozeß der schöpferischen Arbeit des Betriebskollektivs entwickeln sich die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen zueinander und werden planmäßig die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen gestaltet.

§ 2

(1) Der Betrieb wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet. Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die Tätigkeit des Betriebes zur Erfüllung des staatlichen Planes. Er hat die Grundsätze und Normen des sozialistischen Arbeitsrechts zu verwirklichen. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteioorganisation der